



**BS-Beschluss öffentlich**  
B313-12/16

**öffentlich: Ja**

Drucksachen-Nr.: 06/561

Erfassungsdatum: 18.01.2016

**Beschlussdatum:**  
14.03.2016

**Einbringer:**

Dez. I, Amt 20

**Beratungsgegenstand:**

**2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	26.01.2016	5.6				
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	22.02.2016	6.5		15	0	0
Ausschuss für Bildung, Universität und Wissenschaft	24.02.2016	9.1		13	0	0
Hauptausschuss	29.02.2016	5.9	auf TO der BS gesetzt	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	14.03.2016	8.14		einstimmig	0	0

Birgit Socher  
Präsidentin

<b>Beschlusskontrolle:</b>	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

- Die Bürgerschaft beschließt die anliegende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- Die Bürgerschaft beschließt überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Produkt 1.2.2.01 im Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 40 TEUR. Als Deckungsmittel wird der höher ausfallende Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer festgelegt.

## Sachdarstellung/ Begründung

Die Bürgerschaft beschließt die anliegende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Unter Nummer B190-12/05 beschloss die Bürgerschaft am 05.09.2005 die Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Am 16.09.2013 hat die Bürgerschaft die erste Änderung der Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschlossen.

Durch die Einführung des Bundesmeldegesetzes (BMG) wurde das Landesmeldegesetz des Landes M-V (LMG M-V) außer Kraft gesetzt. Im Rahmen der Föderalismusreform im Jahre 2006 hat der Bund nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 Grundgesetz die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Meldewesen erhalten. Im Jahre 2013 wurde ein einheitliches Bundesmeldegesetz beschlossen, welches am 01.11.2015 in Kraft getreten ist.

Die Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bezieht sich auf die §§ 13 und 16 des LMG M-V. Die Regelungen im BMG sind identisch und deshalb anstelle der Vorschriften aus dem LMG M-V für die Satzung anzuwenden.

In der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gehen ca. 1.300 Anträge auf Umzugskostenbeihilfe pro Jahr ein. Es werden daher Mittel in Höhe von 130 TEUR jährlich benötigt. Im Haushaltsjahr 2016 werden voraussichtlich Aufwendungen für die Umzugskostenbeihilfe in Höhe von 140 TEUR anfallen. Zum Ende des Jahres 2015 waren die Mittel für die Umzugskostenbeihilfe erschöpft, und es mussten bereits zusätzliche Aufwendungen für 100 Anträge aus dem Jahr 2015 (10 TEUR) aus dem Haushalt 2016 gedeckt werden.

## Finanzierung

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	7	12201-52539000	Umzugskostenbeihilfe, Förderung Hauptwohnsitz	40.000,00

	HHJahr	Produkt-Sachkonto	Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1	2016	61100-40210000- Einkommensteuer	Gemeindeanteil an der	40.000,00

## Folgekosten

Ja       Nein:

## Anlagen:

1. 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfe für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnsitz
2. Lesefassung Umzugsbeihilfe



## **2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07. 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am 28.01.2016 die folgende 2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

### Artikel 1

In § 1 werden die §§ 13 und 16 des Meldegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch die §§ 17 und 21 des Bundesmeldegesetzes ersetzt.

### Artikel 2

Die zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt zum 01.11.2015 in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

**Lesefassung der  
Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und  
Studenten mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

in der Fassung der Satzung aus Beschluss B190-12/05 vom 05.09.2005,  
einschließlich der 1. Änderungssatzung aus Beschluss B639-35/13 vom 16.09.2013  
sowie der 2. Änderungssatzung aus Beschluss xxx vom 14.03.2016

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. MV S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am 14.03.2016 folgende Satzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zahlt eine einmalige Umzugsbeihilfe in Höhe von 100 EUR an Auszubildende und Studenten, die zum Zwecke der Ausbildung oder des Studiums ihre Hauptwohnung erstmalig in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gem. §§ 17 und 21 des Bundesmeldegesetzes anmelden und diese während des Anmeldejahres ununterbrochen bis einschließlich des 31.12. des Beantragungsjahres beibehalten.

**§ 2**

Die Umzugsbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann zu Beginn der Ausbildung bzw. des Studiums bei der Meldebehörde der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gestellt werden. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Personalausweis oder Reisepass,
2. Immatrikulationsbescheinigung oder Studentenausweis oder der Ausbildungsvertrag.

**§ 3**

Die Beihilfe der Hansestadt Greifswald ist freiwillig, es besteht kein Anspruch. Zu Unrecht erhaltene Beihilfen können zurückgefordert werden. Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein vom Antragsteller angegebenes Konto.

**§ 4**

Diese Satzung tritt zum 01. November 2015 in Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den xxx

Dr. Stefan Fassbinder  
Der Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den xxx

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

(Die Satzung wurde am xxx im Internet öffentlich bekanntgemacht.)